



Zur Verwendung der Organisationspauschale

Die Organisationspauschale ist eine Spezialität für Bürgerbusvereine und wirft immer wieder Fragen zu den Verwendungsmöglichkeiten und zum Verfahren auf. Bis zum Ende 2007 waren die Regelungen dazu in einer Förderrichtlinie gefasst. Ab 2008 gelten hierzu die Verwaltungsvorschriften zum ÖPNV-Gesetz NRW. Zuletzt wurden die Verwaltungsvorschriften 2017 novelliert.

Das Geld, das die Bürgerbusvereine bekommen, ist nicht einfach als Geschenk des Landes zu betrachten. Mit der Mittelzuweisung ist ein bestimmter Förderzweck verbunden und das Geld darf nur zu diesem Zweck ausgegeben werden. Förderungen unterliegen bestimmten Regelungen, die eine missbräuchliche Verwendung verhindern sollen. Dazu gehört auch, dass die Verwendung nachgewiesen werden muss und das Geld bei falscher oder nicht vollständiger Verwendung auch wieder zurück gefordert werden kann.

Mit der Organisationspauschale will das Land die Arbeit des Bürgerbusvereins finanziell absichern, so dass der Verein nicht auf Mitgliedsbeiträge oder Spenden angewiesen ist. Zu Beginn der Bürgerbuszeit diente die Organisationspauschale ausschließlich dem Verein für die Bürokosten, für Aufwandsentschädigungen an die Fahrer und zur Motivation durch Vereinsveranstaltungen. Als Ende der 90er Jahre die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung eingeführt wurde und dafür Gebühren zu entrichten waren, wurde hierfür die Organisationspauschale angehoben. Somit können seit dem auch die Gebühren für die Führerscheinstellung oder die Gesundheitsuntersuchungen aus diesem Topf finanziert werden. Die bisherige Förderrichtlinie und auch die aktuelle Verwaltungsvorschrift definieren den Verwendungszweck folgendermaßen:

Organisationskosten sind alle Ausgaben des Vereins, die im Zusammenhang mit dem Bürgerbusvorhaben stehen. Hierzu gehören auch Ausgaben für

- *ärztliche Untersuchungen, Schulungen, Fortbildungen der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer sowie für Fahrtkosten, Ehrungen,*
- *Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,*
- *Verwaltungs- und Sachkosten, Gebühren,*
- *die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und anderen Veranstaltungen.*

Nach wie vor können mit diesen Mitteln nicht die Kosten für die Anschaffung und Ausstattung oder den Betrieb des Busses, wie Kraftstoffkosten, Wartungen und Reparaturen, Versicherungen und das Ersatzfahrzeug bestritten werden. Zu den Betriebskosten gehören auch Verwaltungskosten, die sich nur aus dem Betrieb des Fahrzeugs und der ÖPNV-Linie ergeben, wie z.B. die Kosten eines Steuerberaters. Dies gilt auch weiterhin für die Bürgerbusprojekte, die wegen der Anwendung oder Anerkennung des Regionaltarifs eine höhere Organisationspauschale erhalten.

Eine mengenmäßige Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten wurde bisher nicht vorgegeben. Allerdings sollte die Verwendung auch nicht zu einseitig sein. Auf jeden Fall sollten die Mittel nicht ausschließlich zur „Belustigung“ der Vereinsmitglieder verwendet werden. Die Motivation der Fahrerinnen und Fahrer ist eben nur eine der Zwecke, die mit den Mitteln gefördert werden sollen. Neben der eigentlichen Veranstaltungsorganisation gehört dazu aber jedenfalls auch die Bewirtung der aktiven Vereinsmitglieder und auch deren Partnerinnen und Partner, wenn sie dazu eingeladen sind.

Die Organisationspauschale wird als laufende Projektfinanzierung gewährt. Das bedeutet, dass die Mittel nur für die im Bewilligungszeitraum entstehenden Organisationskosten zu

verwenden sind und nicht angespart werden können. Rücklagen sind nicht zulässig. Da im Folgejahr wieder neue Mittel zur Deckung der entstehenden Kosten bereit gestellt werden, sind Gelder aus dem Vorjahr, die nicht ausgegeben wurden, zurück zu zahlen.

Mit dem Verfahren zur Abwicklung der Förderung sollen die Bürgerbusvereine soweit wie möglich von bürokratischen Anforderungen entlastet werden. Daher beantragt die Gemeindeverwaltung die Organisationspauschale bei der Bezirksregierung und führt auch den Verwendungsnachweis. Seit 2008 ist der Antrag nur noch zu Beginn eines Bürgerbusprojektes zu stellen und dann nicht mehr jährlich. Das heißt, für alle bestehenden Bürgerbusvereine ist ein Förderantrag nicht mehr erforderlich. Die Mittel werden zum Anfang des Jahres von der Bezirksregierung bewilligt. Da es sich um eine laufende Projektfinanzierung handelt, werden die Mittel in zwei Raten ausgezahlt. Um keine allzu große Finanzierungslücke am Anfang des Jahres entstehen zu lassen, soll der erste Teilbetrag schon am 30. Januar ausgezahlt werden, der zweite folgt zum 30. Juni. Die Fördergelder sind von der Gemeinde unmittelbar und vollständig an den Bürgerbusverein weiterzuleiten. Dabei werden auch alle Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides weitergegeben, die vom Bürgerbusverein einzuhalten sind. Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres legt der Bürgerbusverein der Gemeinde für alle Ausgaben Belege vor. Die Gemeinde fertigt nach Prüfung den Verwendungsnachweis nach Anlage 15 zur Verwaltungsvorschrift zu § 14 ÖPNVG NRW. Darin wird lediglich bestätigt, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden. Die Belege selber und auch die Einzelausgaben werden nicht der Bezirksregierung vorgelegt. Sie können allerdings im Einzelfall angefordert werden.

Für Fragen rund um die Verwendung der Organisationspauschale steht der Verband Pro Bürgerbus gerne zur Verfügung. Dies gilt vor allem, soweit nicht eindeutig klar ist, ob eine bestimmte Ausgabe durch die Organisationspauschale gedeckt werden kann. Dies sollte auf jeden Fall vorher geklärt werden, um späteren Ärger zu vermeiden. Das Angebot richtet sich natürlich auch an die Mitarbeiter in den Gemeindeverwaltungen, die mit der Bürgerbusförderung betraut sind.

Dezember 2017